

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen und Weiden umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Grünlandflächen vor dem 15. Juni zu mähen;
15. Pferde weiden zu lassen;
16. Schafe, Ziegen oder Gänse in Pferchen zu halten;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Wald, die der Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher, arten- und strukturreicher, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechender Perlgras-Buchenwälder und Bach-Eschen-Erlen-Wälder dienen:
 - a) Überführung der Nadelholzbestände in die potentiell natürliche Waldvegetation,
 - b) Durchforstungsmaßnahmen in Form von Mischwuchsregulierung und zur Standraumregulierung in Altbeständen,
 - c) Verjüngung auf natürlichem Wege und ohne Zaun unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd in der Zeit vom 16. Mai bis 31. März, jedoch ohne Fallenjagd und Anlage und Unterhaltung von Wildäckern, sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Ansitzleitern oder -schirmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht und Freischneidearbeiten in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Weiden umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Pferde weiden läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Schafe, Ziegen oder Gänse in Pferchen hält;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 1. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3904

1275

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 5. Dezember 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das zwischen der Landesstraße 3105 (Siegfriedstraße) im Westen und dem Wald im Osten, in einem zum Rand hin sanft ansteigenden Talkessel gelegene Wiesengebiet nordöstlich von Grasellenbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ besteht aus Flächen der Fluren 2 und 3 der Gemarkung Gras-Ellenbach, Gemeinde Grasellenbach, Landkreis Bergstraße.
- (3) Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile umfassen Grünland- und Ackerflächen. Sie haben eine Größe von 19,17 ha.
- (4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Grünland, Brachflächen nasser Standorte und einzelne Ackerflächen. Er hat eine Größe von 23,42 ha.
- (5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3000 festgelegt, in der das Natur- und Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die großräumigen Feuchtwiesen und Brachflächen mit den Gräben und Quellhorizonten im Naturraum Buntsandstein-Odenwald als Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter und im Bestand bedrohter Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für die Vogelarten, zu erhalten und zu fördern. Ein weiterer Schutzgrund ist die landschaftliche Schönheit des Gebietes. Schutz- und Pflegeziel ist die extensive Nutzung der Wiesen, die Erhaltung der Kleinseggenrieder durch partielle, alternierende Mahd und die Beseitigung nicht standortgerechter Fichten sowie die Grünlanderhaltung in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teilen zur Verhinderung negativer Einflüsse auf die als Naturschutzgebiet ausgewiesene Kernzone.

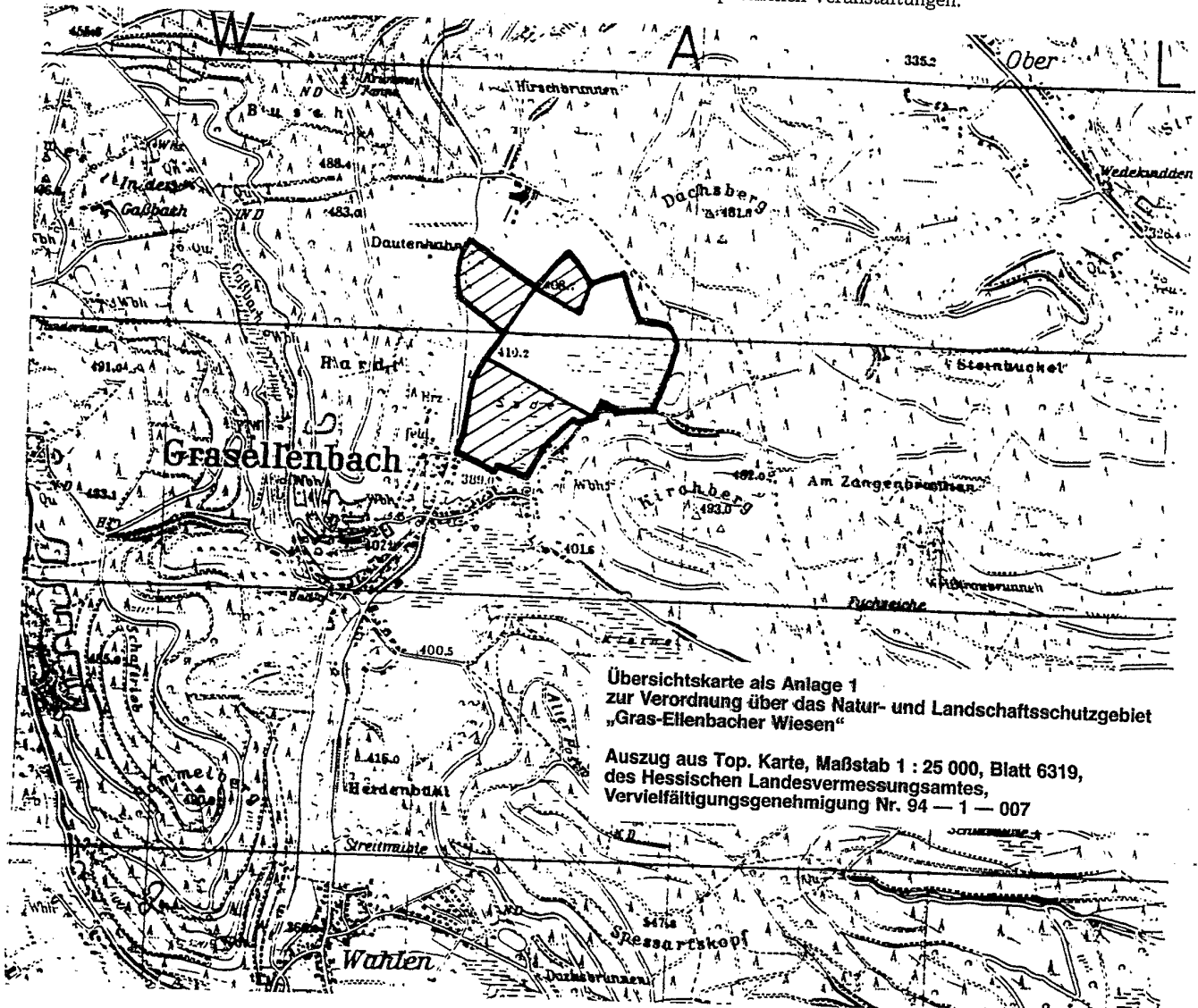
§ 3

(1) In den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bereichen sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen

Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Feldgehölze oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden sowie nicht heimische Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
8. die Anlage von Freigärhaufen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
9. das Reiten außerhalb der befestigten Wege;
10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft oder die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen.



(2) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedürfen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Bereichen:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie an vorhandenen Wegen;
3. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art des land- und forstwirtschaftlichen sowie des Anliegerverkehrs; als Anliegerverkehr gelten auch notwendige Fahrten oder notwendiges Parken zur Wartung oder zur Behebung von Störungen an Energie- und Nachrichtenleitungen;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
5. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;
6. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
7. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
8. die Untersuchung atlastenverdächtiger Flächen durch die zuständige Abfallbehörde in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar, in der übrigen Zeit im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4

Im Naturschutzgebiet sind als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;

13. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
18. Tiere vor dem 1. Schnitt weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 4 Nr. 12, 14, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
3. Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
6. forstliche Maßnahmen
 - a) zur Umwandlung von in Sukzession befindlichen, angehenden Waldflächen in extensive Wiesennutzung,
 - b) im Bereich des Waldaußenrandes zur Entnahme von Bäumen 1. Ordnung sowie zur Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Hainsimsen-Buchenwaldes
 unter den in § 4 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
7. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 16. Juni bis 31. März, jedoch ohne Fallenjagd, ohne Fütterung und ohne Anlage und Unterhaltung von Wildäckern;
8. die Untersuchung atlastenverdächtiger Flächen durch die zuständige Abfallbehörde in der Zeit von 1. August bis Ende Februar, in der übrigen Zeit im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 6

(1) Ist eine Genehmigung nach § 3 Abs. 3 zu versagen oder eine Handlung nach § 4 verboten, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

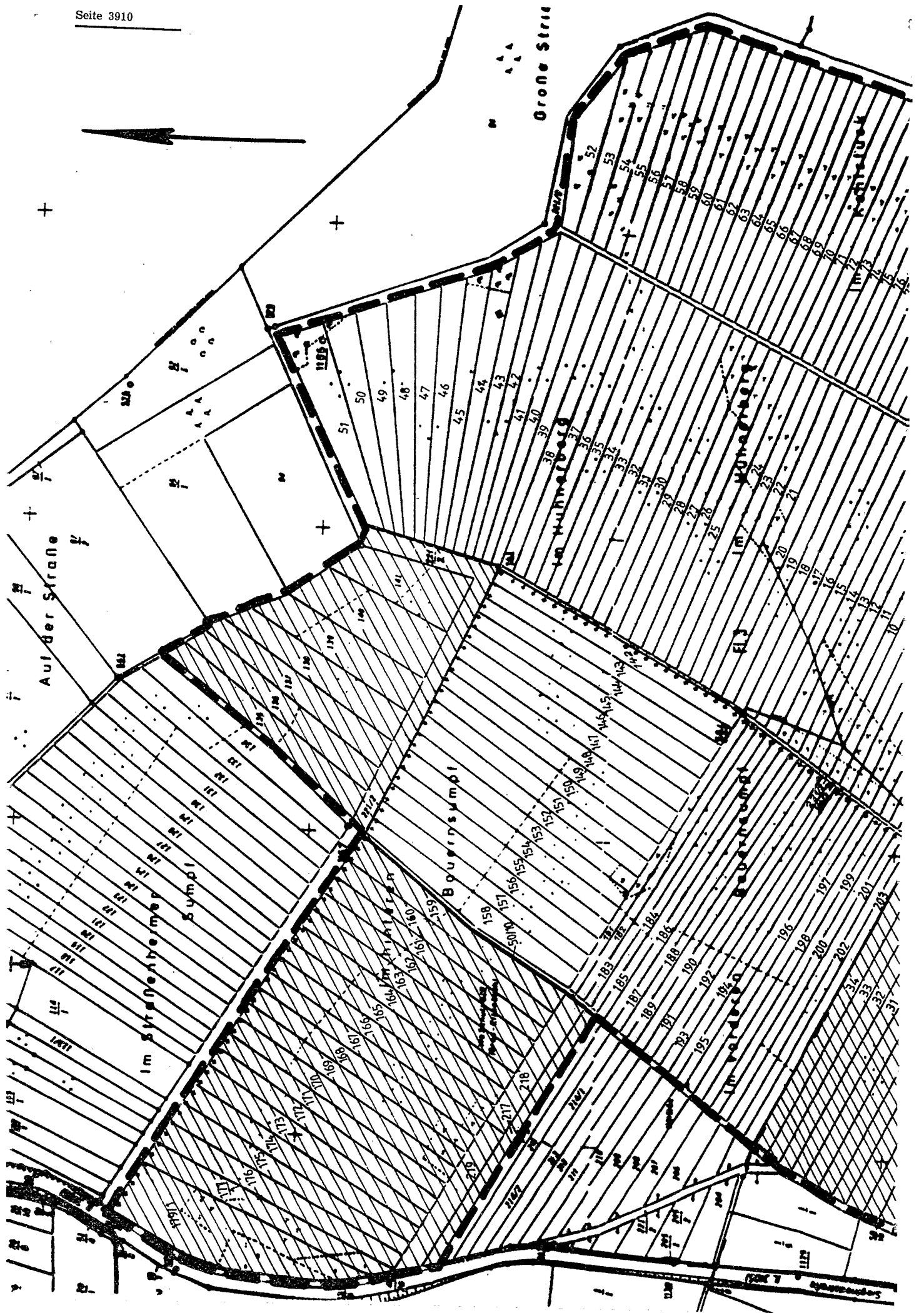
(2) Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, z. B. bei der Entwicklung der Vegetation begünstigender Witterung, den Mahdtermin um bis zu 7 Tage zu dem in § 4 Nr. 17 festgesetzten Termin vorverlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Termin ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Die obere Naturschutzbehörde kann bei vorausgegangenem nassen Bodenverhältnissen den Termin für das Eggen, Walzen oder Schleifen der Wiesen auf maximal den 22. März verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung in § 4 Nr. 16 festgesetzten Termin ortsüblich bekanntgegeben.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

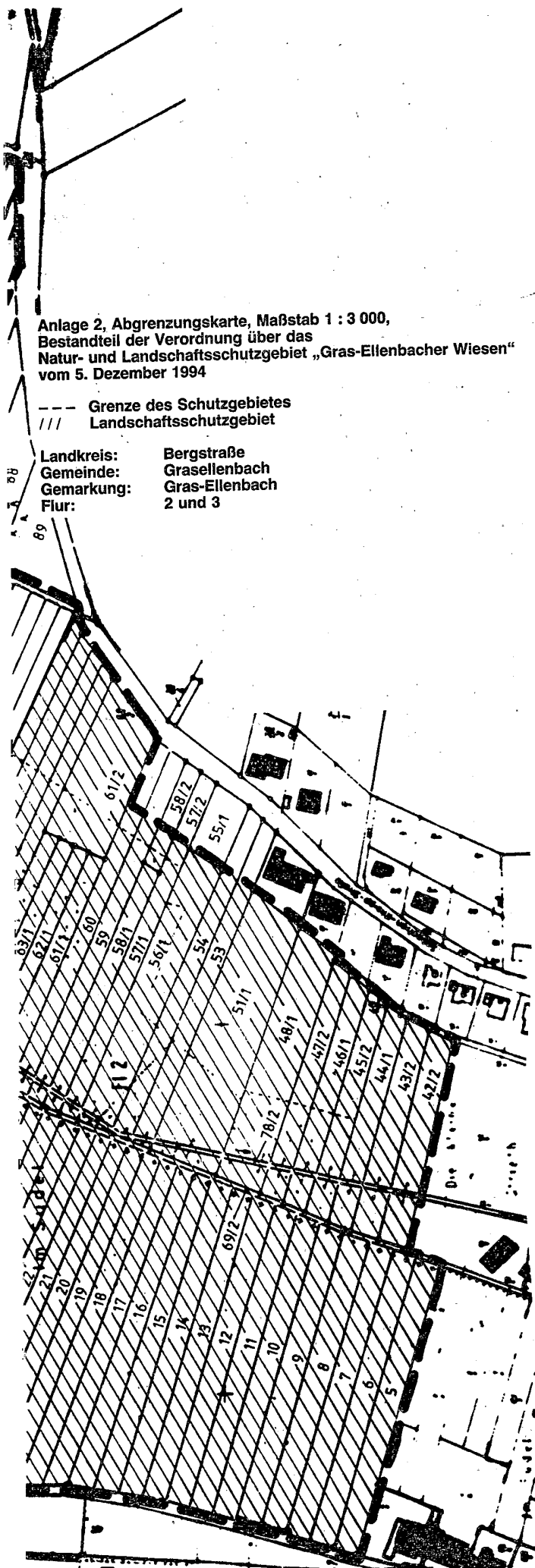
1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“
vom 5. Dezember 1994

--- Grenze des Schutzgebietes
/// Landschaftsschutzgebiet

Landkreis: Bergstraße
Gemeinde: Grasellenbach
Gemarkung: Gras-Ellenbach
Flur: 2 und 3



4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Feldgehölze oder Uferbewuchs beschädigt oder beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet oder nicht heimische Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 Freigärhauen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 außerhalb der befestigten Wege reitet;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste abhält oder motorsportliche Veranstaltungen durchführt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 4 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 4 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 4 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 4 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 4 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 4 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 4 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 4 Nr. 13 Flächen ackerbaulich nutzt;
14. entgegen § 4 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 4 Nr. 15 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
16. entgegen § 4 Nr. 16 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 4 Nr. 17 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
18. entgegen § 4 Nr. 18 Tiere vor dem 1. Schnitt weiden läßt;
19. entgegen § 4 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 4 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 4. Dezember 1992 (StAnz. S. 3349) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Darmstadt, 5. Dezember 1994

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 52/1994 S. 3907

- bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
 9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
 10. außerhalb der Reitwege zu reiten;
 11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände aus Kiefer und solche, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer,
 - c) Durchforstungsmaßnahmen in Beständen unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch einzelstammweise Entnahme und Nutzung,
 - d) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen,
 - e) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen;
2. die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
5. die Ausübung der Einzeljagd, jedoch nicht auf Feldhase und Dachs und ohne Fallenjagd;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege mit Fahrrädern fährt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der Reitwege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;

12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt 23. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 7/1996 S. 618

206

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Röhlbachtal“ vom 22. Januar 1996

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Röhlbachtal“ vom 20. Januar 1993 (StAnz. S. 441) wird über den 15. Februar 1996 hinaus um ein Jahr bis zum 15. Februar 1997 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 22. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 7/1996 S. 622

207

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 5. Dezember 1994;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1994 S. 3907

In der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 5. Dezember 1994 ist ein Schreibfehler in § 7 zu berichtigen.

§ 7 Abs. 2 Ziffer 4 muß lauten:

„4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;“

Darmstadt, 23. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
IX 73 — 0.3 — R 21.1.1 — G 16

StAnz. 7/1996 S. 622

208

Genehmigung der „Adolf Ahlers Familienstiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. November 1995 errichtete „Adolf Ahlers Familienstiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 18. Januar 1996 genehmigt.

Darmstadt, 18. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 372

StAnz. 7/1996 S. 622

- bringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
 9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
 10. außerhalb der Reitwege zu reiten;
 11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
 12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende forstliche Maßnahmen im Wald:
 - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände aus Kiefer und solche, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen,
 - b) Maßnahmen zur Freistellung alter Einzelbäume in der Altersklasse der starken Baumhölzer,
 - c) Durchforstungsmaßnahmen in Beständen unterhalb der Altersklasse der starken Baumhölzer zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch einzelstammweise Entnahme und Nutzung,
 - d) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen,
 - e) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen; die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpfleglicher Weise in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar durchzuführen;
2. die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar;
5. die Ausübung der Einzeljagd, jedoch nicht auf Feldhase und Dachs und ohne Fallenjagd;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 außerhalb der Wege mit Fahrrädern fährt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der Reitwege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;

12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt 23. Januar 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 7/1996 S. 618

206

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Röllbachtal“ vom 22. Januar 1996

Auf Grund des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Röllbachtal“ vom 20. Januar 1993 (StAnz. S. 441) wird über den 15. Februar 1996 hinaus um ein Jahr bis zum 15. Februar 1997 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 22. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

StAnz. 7/1996 S. 622

207

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 5. Dezember 1994;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1994 S. 3907

In der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Gras-Ellenbacher Wiesen“ vom 5. Dezember 1994 ist ein Schreibfehler in § 7 zu berichtigen.

§ 7 Abs. 2 Ziffer 4 muß lauten:

„4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;“

Darmstadt, 23. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
IX 73 — 0.3 — R 21.1.1 — G 16

StAnz. 7/1996 S. 622

208

Genehmigung der „Adolf Ahlers Familienstiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. November 1995 errichtete „Adolf Ahlers Familienstiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 18. Januar 1996 genehmigt.

Darmstadt, 18. Januar 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 372

StAnz. 7/1996 S. 622